Die Gemeinde Feldafing erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 2 a und Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Gemeinde Feldafing

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des BayStrWG (Art. 2 Nr. 1 und 2) oder des FStrG (§1 Abs. 4 Nr. 1 und 2) in der jeweils gültigen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn- und Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen und der Luftraum über dem Straßenkörper.

(2) Sondernutzung ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus.

(3) Gemeingebrauch ist die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze für den Verkehr im Rahmen der jeweiligen Widmung.

§ 2
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Gemeinde Feldafing stehenden Straßen, Wegen und Plätzen (=Straße). Zu den Straßen gehören:

a) Gehwege, Radwege und Parkplätze an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen,

b) Gemeindestraßen und Gemeindeverbindungsstraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG,

c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art 53 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen,

d) Plätze und Grundstücke, die sich im Privateigentum der Gemeinde Feldafing befinden, unabhängig von deren geographischer Lage.

(2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen).

§ 3
Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Gemeinde Feldafing.

(2) Sondernutzungen werden entweder durch öffentlich-rechtliche Erlaubnis (Art. 18 Abs 1 BayStrWG, § 8 Abs. 1 FStrG) oder durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag (Art. 22 BayStrWG, § 8 Abs. 10 FStrG) eingeräumt (Gestattungsvertrag).

(3) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.

(4) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.

(5) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

a) Anlagen, die über Erdbodengleiche nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragen mit Ausnahme gewerblicher Firmen- und Werbeschilder;

b) Werbeanlagen nach Art. 63 BayBO, soweit sie zulässig sind;

c) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen;

d) Bei Anlagen wie in den Unterabsätzen a – c genannt, ist eine verbleibende Gehwegbreite von mindestens 1,0 m, für gemeinsame Geh- und Radwege in einer Richtung eine verbleibende Gehwegbreite von mindestens 1,5 m einzuhalten.

e) Sondernutzungen, wenn die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt;

f) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden;

g) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er nicht mehr als 20 cm in den Verkehrsraum ragt oder den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt;

h) Umzüge und Veranstaltungen, die keinen wirtschaftlichen Zwecken dienen.

(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Verkehrsbelange dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

(3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5
Verpflichteter

(1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstücks.

(3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde gegenüber die ausführende Baufirma und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6
Zulassung

(1) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

(2) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährten Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7
Gestattungsvertrag

(1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unter Erdbodengleiche und Überbauungen.

(2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt:

a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung;

b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen miterlaubt werden;

c) Sondernutzungen aus Anlaß von Kirchweihen sowie für den Faschingsrummel;

d) Sondernutzungen für zeitlich begrenzte Baumaßnahmen in Form von Bautafeln etc.;

e) Sondernutzungen für Beschilderungen zu Hotel- und Gastronomiebetrieben, die über das in § 8 Abs. 2 festgelegte Maß hinausgehen und nicht in § 7 Abs. 2 Nr. b bereits geregelt sind.

§ 8
Hinweisschilder

(1) Die Gemeinde Feldafing hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.04.2004 ein einheitliches Beschilderungssystem für das gesamte Gemeindegebiet festgelegt.

(2) Die Paneele sind in ihrer Größe auf ein Maß von 100 x 800 mm bei Mehrfach- bzw. 100 x 600 mm bei Einzelschildern festgelegt.

(3) Die Hinweisschilder basieren auf den RAL-Farben 6029 (grün), 9003 (weiß) und 5005 (blau) und werden in ihren Grundfarben unterschieden in

a) öffentliche Einrichtungen:	blau (Beschriftung weiß)
b) gewerbliche Einrichtungen:	weiß (Beschriftung blau)
c) Hotelbetriebe:	grün (Beschriftung weiß)

(4) Die Schriftfarbe für gewerbliche Einrichtungen und die Grundfarbe für öffentliche Einrichtungen sind identisch.

(5) Als Richtungsweiser ist ein Pfeil im Kreis festgelegt.

(6) Für Gewerbebetriebe besteht die Möglichkeit, unabhängig davon ein zusätzliches Firmenlogo aufzubringen.

(7) Die Hinweisbeschilderung ist nur an den von der Gemeinde Feldafing vorgesehenen Stellen zulässig.

II.
Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 9
Erlaubniserteilung

(1) Eine Sondernutzung wird schriftlich auf Antrag erteilt.

(2) Im Antrag, der rechtzeitig vorher bei der Gemeinde Feldafing gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.

(3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

(4) Eine Sondernutzung darf nur erteilt werden, wenn

- der Gemeingebrauch nicht dauernd beschränkt oder aufgehoben wird,
- sie unter verkehrsrechtlichen Gesichtspunkten unbedenklich ist,
- das Ortsbild nicht gestört wird und der Schutz der Straße sowie das gewöhnliche Verkehrsbedürfnis der Nutzung nicht entgegenstehen und
- sich die Belästigung der Anlieger und Verkehrsteilnehmer in vertretbaren Grenzen hält.

§ 10
Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen,

a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,

c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,

d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen, die der Wirtschaftswerbung dienen,

e) für das Nächtigen oder Lagern in Fußgänger- und Bahnunterführungen,

f) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen auf Gemeindestraßen, in Fußgänger- und Bahnunterführungen,

g) für das Betteln in jeglicher Form.

(2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.

§ 11
Freihaltung von Versorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

(2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Ein etwa für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderlicher Platz ist freizuhalten.

§ 12
Beendigung der Sondernutzung

(1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Gemeinde Feldafing anzuzeigen.

(2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.

(3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Feldafing Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Sondernutzer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 13
Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.

(2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Gemeinde Feldafing kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 14
Haftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Gemeinde Feldafing kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Gemeinde Feldafing schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zu endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde Feldafing.

§ 15
Gebühren und Kostenersatz

(1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.

(2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.

(3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Gemeinde Feldafing als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Gemeinde Feldafing kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

III.
Schlussbestimmungen

§ 16
Übergangsregelung

(1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

§ 17
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.04.2005 in Kraft.

Feldafing, 31.03.2005

BAYERN 3 GEMEINDE FELDAFING

Gemeinde Feldafing

B. Sontheim

SONTHEIM
1. BÜRGERMEISTER